

Satzung des Kreises Coesfeld vom _____ über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene

Auf Grund

- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der jeweils geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2007 S. 662) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der z.Z. geltenden Fassung (SGV NRW 2011) erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden für die in dieser Satzung aufgeführten gebührenpflichtigen Amtshandlungen von den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang VI und Artikel 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) 882/2004 und des § 3 GebG NRW erhoben.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen i.S.d. Absatzes 1 unterliegen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind. Schlachtet ein Betrieb nur Kaninchen oder Geflügel, so erhöht sich dieser Wert auf 5.000 Tiere.

Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mehr als 5.000 Kaninchen/Stück Geflügel oder mindestens 1.500 andere Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.

Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen.

- (2) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist.

§ 3 Gebühren in gewerblichen Kleinbetrieben

In gewerblichen Kleinbetrieben beträgt der Gebührensatz für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung je Tier bei einer täglichen Gesamtzahl der Schlachtungen von:

Tierart / Schlachtgewicht	Staffel I	Staffel II	Staffel III	Staffel IV	Staffel V	Staffel VI
	bis 5 Tiere	6 - 35 Tiere	36 - 64 Tiere	65 - 119 Tiere	120 bis 199 Tiere	200 und mehr Tiere
	EUR je Tier	EUR je Tier	EUR je Tier	EUR je Tier	EUR je Tier	EUR je Tier
Kälber (bis 8 Monate)	27,89	23,25	18,78	15,11	11,63	11,63
ausgewachsene Rinder	27,78	23,14	18,67	15,04	11,57	11,57
Schweine u. Wildschweine						
weniger als 25 kg	16,22	11,36	9,29	7,38	5,68	5,68
mindestens 25 kg	16,22	11,36	9,29	7,38	5,68	5,68
Schafe und Ziegen						
weniger als 12 kg	12,42	7,78	6,24	5,06	3,89	3,89
mindestens 12 kg	12,42	7,78	6,24	5,06	3,89	3,89
Wildwiederkäuer						
weniger als 12 kg	12,42	7,78	6,24	5,06	3,89	3,89
mindestens 12 kg	12,42	7,78	6,24	5,06	3,89	3,89
Einhufer	40,87	36,01	29,48	23,41	18,01	18,01
Kaninchen	0,40	0,40	0,25	0,26	0,16	0,12

Sind die Gebühren entsprechend den Schlachtzahlstaffeln zu ermäßigen, werden, außer bei Staffel 2, mindestens die Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachtzahlstaffel mit dem darin enthaltenen Gebührensatz ergeben.

§ 4 Gebühren für Trichinenuntersuchungen

Die Gebühr für Trichinenuntersuchungen bei Wildschweinen, Sumpfbibern, Dachsen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können und die gebührenpflichtig nicht dem Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 882/2004 unterfallen sowie keiner Fleischuntersuchung unterliegen und für die keine Gebührenerhebung nach §§ 3, 5 oder 9 erfolgt, beträgt je Tier bei täglichen Schlachtungen / Untersuchungen je Gebührenschildner 7,45 EUR.

§ 5 Gebühren bei Hausschlachtungen

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Hausschlachtungen werden die in § 3 genannten Gebührensätze erhoben.

§ 6 Gebühren für BSE-Untersuchungen

Für die fleischhygienerechtlichen Untersuchungen an geschlachteten Rindern auf BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) wird die Gebühr nach den §§ 3, 5 und 9 für jedes untersuchte Tier um 17,80 EUR je Tier erhöht.

§ 7 Gebühren in Geflügelschlachtbetrieben

In Geflügelschlachtbetrieben wird für die Durchführung der Schlacht tier- und Geflügelfleischuntersuchung eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Für die Berechnung werden die vom für Inneres zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze zugrunde gelegt. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten (einschl. Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeit).

Daneben wird eine Pauschale für Fahrtkosten in Höhe von 20,00 EUR erhoben.

§ 8 Wartezeiten, Untersuchungen zu besonderen Zeiten

- (1) Stehen die angemeldeten Tiere nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit oder entsteht eine Unterbrechung der Amtshandlung, die vom Gebührenpflichtigen zu vertreten ist, wird eine zusätzliche Wartegebühr erhoben.
Diese beträgt, soweit die Wartezeit über 20 Minuten hinausgeht, 75 % der Gebühr nach §§ 3, 5 oder 7
- (2) Wird die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 und 7.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt, und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt wird, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 75 % der Gebühr nach §§ 3, 5 oder 7 erhoben.

§ 9 Gebühren in gewerblichen Großbetrieben

- (1) In gewerblichen Großbetrieben beträgt der Gebührensatz für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung bei der Tierart Schwein je Tier 1,40 EUR.
- (2) Der Gebührensatz für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung bei anderen Tierarten als der Tierart Schwein bemisst sich nach der betreffenden Tarifstelle der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW).

§ 10 Nichtausführung der Untersuchung

Unterbleibt die Untersuchung, weil die beabsichtigte Schlachtung, Zerlegung etc. nicht zu der gemeldeten Zeit ausgeführt wurde, ist die Gebühr für die angemeldeten Amtshandlungen zu entrichten.

§ 11 Auslagen

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Als Auslagen können z. B. erhoben werden: Postgebühren, Zeugen- und Sachverständigengebühren, Kosten für die Beförderung und Verwahrung von Sachen.

§ 12 Einziehung, Fälligkeit, Rechtsmittel

- (1) Die Gebühren und Kosten/Auslagen sind durch die Untersucher einzuziehen, soweit nicht Gebührenbescheide erteilt werden. Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung oder der sonstigen Dienstgeschäfte.

- (2) Soweit Gebühren und Kosten/Auslagen durch Bescheid angefordert werden, sind diese innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Bescheides fällig. Es können angemessene Abschlagszahlungen gefordert werden.
- (3) Wird gegen die gebührenpflichtige Amtshandlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene vom 14.12.2011 i.d.F. der zweiten Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene vom 19.12.2013 außer Kraft.